

Gemeinde Hohndorf
Erzgebirgskreis

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 S. 55 beschließt der Gemeinderat Hohndorf am 24.04.2009 folgende Satzung:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.

Ein pauschaler Grundbetrag ohne Sitzungsteilnahme wird nicht gezahlt.

(2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt unabhängig von der Zeitdauer der Sitzung

- | | |
|---|---------|
| a) für Gemeinderäte zu Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen jeweils pro Sitzung | 30,00 € |
| b) für sachkundige Einwohner zu Ausschusssitzungen jeweils pro Sitzung | 20,00 € |

(3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält im Falle einer Vertretung des Bürgermeisters nach außen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- a) 30,00 € für eine Vertretung bis zu 4 Stunden und
- b) 50,00 € für eine Vertretung über 4 Stunden.

Tritt dabei ein Verdienstausschlag ein, so wird dieser zusätzlich entsprechend § 2 dieser Satzung entschädigt.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen, die mit wenigstens 4 Mitgliedern im Gemeinderat vertreten sind, erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Entschädigung von 30,00 €.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten bei Übertragung der Tätigkeit durch den Bürgermeister gemäß § 42 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Entschädigung von 15,00 €.

§ 2 Verdienstausschlag

(1) Kommt es durch die Sitzungsteilnahme oder durch die Stellvertretung des Bürgermeisters zu einem Verdienstausschlag des ehrenamtlich Tätigen, so erhält er hierfür entsprechend seiner zeitlichen Inanspruchnahme Ersatz in Form eines Durchschnittsstundensatzes von 10,00 € je angefangene Stunde.

Bei länger andauernder Inanspruchnahme wird ein Tageshöchstsatz von 40,00 € gewährt.

Diese Durchschnitts- bzw. Höchstsätze beinhalten auch den Ersatz der sonstigen Auslagen des ehrenamtlich Tätigen.

(2) In besonders dringenden Ausnahmefällen kann auf Antrag des Betroffenen Entschädigung nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand gewährt werden.

(3) Der ehrenamtlich Tätige, der Entschädigung seines Verdienstausfalls begehrt, hat die dafür notwendigen Nachweise zu erbringen.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Aufwandsentschädigung und gegebenenfalls Verdienstausfallsentschädigung entsprechend der §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungsregelung außer Kraft.

Hohndorf, den 24.04.2009


Groschwitz
Bürgermeister

